

Gemeinde Todtnau, Gemarkung Schlechnau

BEBAUUNGSPLAN „BERGSTRASSE“



UMWELTBELANGE NACH §13 b BauGB

Stand: 12.12.2019

Bearbeitung: B. Eng. FI Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

Stadt Todtnau
Rathausplatz 1
79674 Todtnau

Kunz GalaPlan

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
2	Umweltbelange	3
2.1	Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff.....	3
2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter §1(6) Nr. 7 BauGB	6
2.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	6
2.2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	8
2.2.3	<i>Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser</i>	8
2.2.4	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	9
2.2.5	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	10
2.2.6	<i>Schutzgut Mensch</i>	11
2.2.7	<i>Schutzgut Fläche</i>	11
2.2.8	<i>Natürliche Ressourcen</i>	11
2.2.9	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	12
2.3	Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung	12
3	Zusammenfassung	15
	Anhang	17

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

In der Stadt Todtnau besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland. Deshalb ist die Stadt bemüht, in allen Ortsteilen ein bedarfsgerechtes – wenn auch moderates – Baulandangebot bereitzuhalten. Hierzu besteht in Schlechtnau die Möglichkeit, westlich der Bergstraße ein bereits erschlossenes Grundstück für eine Bebauung vorzubereiten. Deshalb soll für diesen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dabei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Ökonomische Erschließung bzw. Nutzung vorhandener Infrastruktur
- Schutz wertvoller Strukturen (Bäume, Gewässer)

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Bebauungsplanaufstellung kann im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung und ohne Umweltprüfung erfolgen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Bergstraße“ erfolgt nach § 13b BauGB. Das Plangebiet liegt im bzw. schließt unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 10.000 m² und der Bebauungsplan dient der Wohnnutzung. Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 194 und 189/1 auf der Gemarkung Schlechtnau. Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit als Weideland genutzt.

Im Plangebiet befinden sich keine FFH-Gebiete, Vogelschutz-, Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Ebenso kann eine erhebliche Beeinträchtigung für die in ca. 100 m östlich zum Plangebiet liegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Eine FFH-Relevanzprüfung wurde durchgeführt.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB sind damit gegeben.

Damit entfallen die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

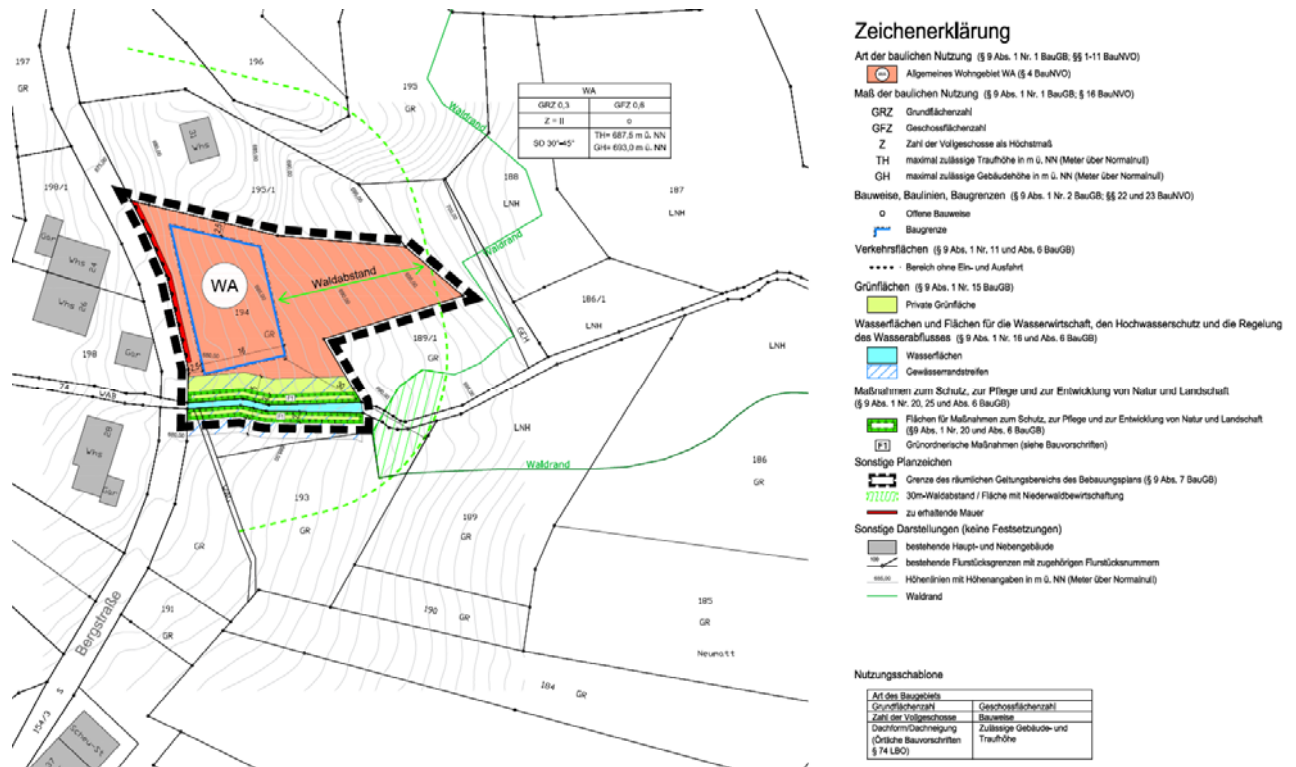


Abbildung 1: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Bergstraße" (Quelle: fsp Stadtplanung)

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau mit den Gemeinden Schlechttau und Geschwend 2008 sind im betroffenen Bereich landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Der Bebauungsplan kann nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt nach Satzungsabschluss im Wege der Berichtigung.

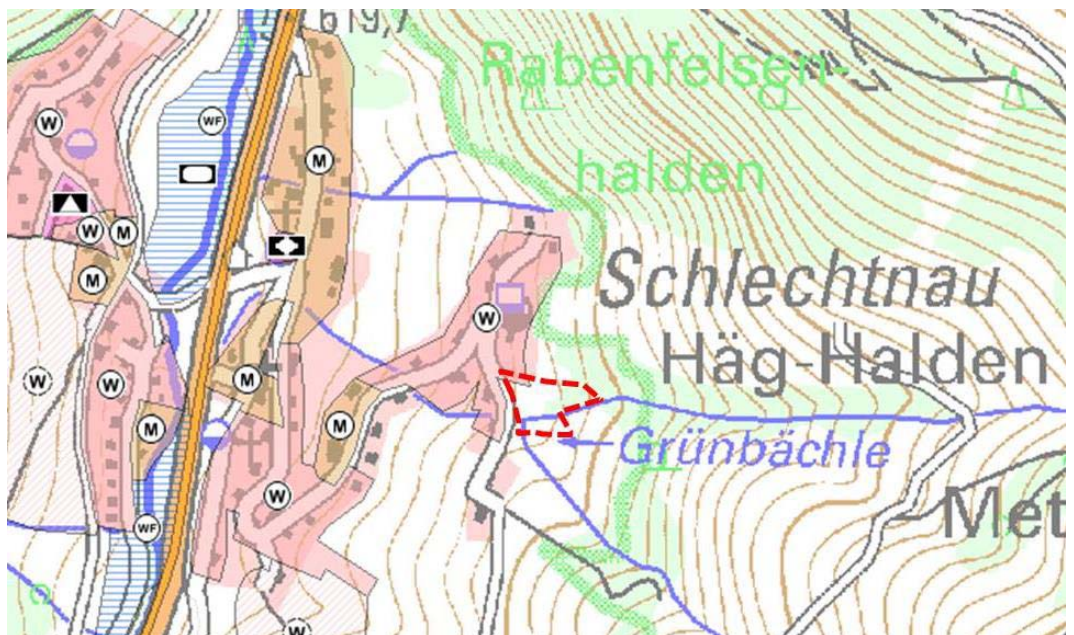


Abbildung 2: Auszug aus dem FNP der Stadt Todtnau; rot gestrichelt: Plangebiet

Planvorhaben Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bergstraße“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand:

Die Flächengröße des Plangebietes beträgt etwa 1.405 m². Abzüglich der festgesetzten privaten Grünfläche mit 218 m² und des Bachs mit 50 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von etwa 1.137 m².

Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. 50 % für Nebenanlagen ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 511 m².

sonstige Fachbelange Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden land- und forstwirtschaftliche Belange tangiert. Die Fläche selbst wird zwar landwirtschaftlich als Viehweide genutzt. Aufgrund der geringen Flächengröße ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange nicht zu erwarten.

Auf den östlich angrenzenden Grundstücken grenzt Wald mit einem Abstand von weniger als 30 m Abstand zum geplanten Gebäude bzw. Baufenster an. Dies bedeutet konkret, dass der Wald in einem Radius von 30 m zum Baufenster niederwaldartig bewirtschaftet werden muss, um Schäden an dem Wohngebäude bzw. dessen Bewohnern zu vermeiden.

Die dauerhafte Gewährleistung dieser Bewirtschaftung ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Dabei ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen Wald im Sinne des Waldgesetzes bleiben.

Die betroffenen Waldflächen sind im Eigentum des Bauherren, sodass keine Betroffenheit Dritter vorliegt.

2 Umweltbelange

2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff

Lage im Raum Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Gemarkung Schlechttau im Naturraum Hochschwarzwald und in der Großlandschaft Schwarzwald. Es liegt auf einer Höhe von etwa 690 m ü. NN. und weist ein starkes Ost-West-Gefälle auf. Die Höhendifferenz beträgt rund 20 m.

Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich in erster Linie auf das Grundstück Flst. Nr. 194 der Gemarkung Schlechttau, Stadt Todtnau. Dieser Bereich umfasst eine Grundfläche von ca. 1.405 m².

Außerdem ist ein Teil der Waldfläche auf den Flst. Nr. 189/1 und 193 betroffen. Der Wald bleibt insgesamt erhalten. Es erfolgt lediglich eine Änderung der Bewirtschaftungsart von Hochwald zu Niederwald.

Schutzgebiete Im Plangebiet befinden sich keine FFH-Gebiete, Vogelschutz-, Landschafts- oder Naturschutzgebiete.

Naturpark Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- *Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.*
- *Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.*
- *Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V., aufgestellt.*

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Biosphärengebiete

Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes. Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die Eingriffe nicht verletzt.

Natura 2000

Östlich des Eingriffsbereichs liegt das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) teilweise in einer Entfernung von < 100 m.

Ebenfalls östlich in weniger als 100 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441).

Aufgrund der räumlichen Nähe wurde eine FFH-Relevanzprüfung durchgeführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Natura 2000 Schutzgebiete sowie deren Schutzziele zu erwarten sind.

Eine direkte Betroffenheit mit Eingriffen in Schutzgebietsflächen liegt nicht vor. Indirekte Beeinträchtigungen von kartierten Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie durch eine Veränderung von Standortbedingungen oder betriebsbedingten Lärm- oder Schadstoffemissionen mit negativen Auswirkungen für die genannten Schutzgebiete können aufgrund der geringen Flächendimensionen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden die entscheidungsrelevanten Einzelarten der Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse erfasst und untersucht.

Hierbei konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Artengruppen zu erwarten sind.

Naturschutzgebiete Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Gletscherkessel Präg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.201) befindet sich östlich des Eingriffsbereichs, teilweise in einer Entfernung von weniger als 100 m.

Landschaftsschutzgebiete Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“ befindet sich in ca. 5 km östlicher Entfernung.

Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG Im Eingriffsbereich liegen keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Die nächstgelegenen geschützten Flächen befinden sich in ca. 100 m Entfernung (östlich sowie südlich).

**Biotopverbunde
Wildtierkorridore** Im Eingriffsbereich verlaufen keine Biotopverbunde trockener, feuchter oder mittlerer Standorte. Auch Wildtierkorridore sind nicht betroffen.

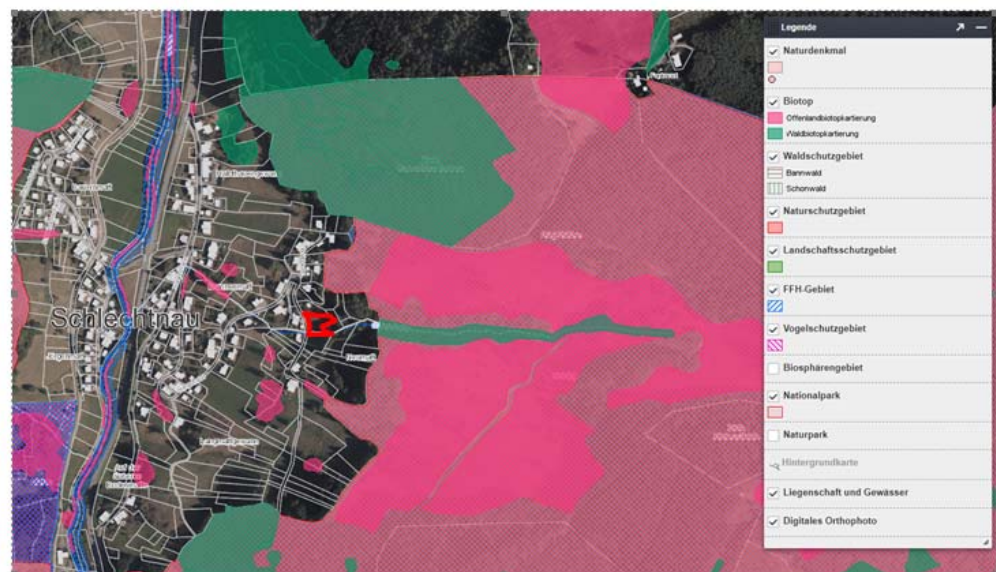


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (rot), der Schutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotope (rosa, grün) (Quelle: LUBW)

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter §1(6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Das Baugebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.405 m² und wird als Biotoptyp Magerweide angesprochen. Mitten durch das Gebiet verläuft ein naturnaher Bach, welcher die südliche Grenze zum benachbarten Flurstück bildet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

tatsächlicher Bestand

Der tatsächliche Bestand setzt sich größtenteils aus einer Magerweide (LUBW Nr. 33.51). Die Fläche wird den ganzen Sommer durch Kühe beweidet. Die Weide ist teilweise lückig. Neben gewöhnlichen Arten wie Wiesen-Labkraut, Breitwegerich, Schafgarbe, Straußgras oder Knäuelgras kommen zahlreiche Magerkeitszeiger vor: Arzneithymian, Taubenkropf-Leimkraut, Ruchgras, Jakobs-Greiskraut, Flockenblume, Augentrost, Frauenmantel, Habichtskraut, Hornklee, Borstgras, Glockenblume, Bärwurz, Königskerze, Kleiner Sauerampfer und Sternmiere.

In Gewässernähe kommen auch Binsen, Sumpf-Kratzdistel etc. vereinzelt vor. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen naturnahen Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs (LUBW Nr. 12.11). Der Bach besitzt felsige Strukturen und Ufervegetation. Teilweise ist er stark verwuchert durch Brombeere, Rose und Frauenfarn.

Brombeer-Gestrüpp (LUBW Nr. 43.11) ist auch entlang der Bergstraße zu finden. Am südwestlichen Rand ist außerdem ein unbefestigter Platz (LUBW Nr. 60.24) vorhanden.

Der Bereich am östlichen Rand des Plangebietes ist eine Schlagflur (LUBW Nr. 35.50) mit jungen Hainbuchen und Bergahornen zu finden.

Im östlichen Plangebietsteil wächst außerdem ein Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald (LUBW Nr. 52.31). Als Baumarten wurden hier Traubenkirschen, Eschen, Erlen, Fichten, Bergahorne, Buchen, Hainbuchen, Ulmen und Ebereschen festgestellt. In der Strauch- und Krautschicht sind u. a. Efeu, Frauenfarn, Stechpalme, Hasel, Brombeere und Wurmfarne vorhanden.

Entlang der Bergstraße verläuft eine verwachsene Trockenmauer (LUBW Nr. 23.40). Trockenmauern gelten eigentlich als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die Mauer im Plangebiet wurde jedoch wahrscheinlich aufgrund der Siedlungsinnecke nicht als Biotop kartiert. Eingriffe in das Gemäuer sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Betroffenheit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bergstraße“ ergibt sich ein dauerhafter Verlust von ca. 1.120 m² Magerweide und ca. 60 m² Ruderalvegetation. Etwa 175 m² werden das Gewässer mit begleitendem Gehölzstreifen festgesetzt. Die Trockenmauer mit ca. 50 m² wird ebenfalls durch eine Festsetzung gesichert.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 55 % nicht überbaubare Grundstücksfläche als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Zudem wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bachs ein Gewässerrandstreifen von 5 m als private Grünfläche und einem Pflanzgebot für standortgerechte Gehölze auf beiden Gewässerrändern festgesetzt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Der im Seitenbereich des Plangebiets vorhandene Einzelbaum steht außerhalb der Plangebietsgrenzen und kann deshalb nicht als Pflanzbindung festgesetzt werden. Der Baum bleibt aber unverändert erhalten.

Die entlang der Bergstraße vorhandene Trockenmauer bleibt ebenfalls unverändert erhalten und wird über eine Festsetzung dauerhaft gesichert.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird kein Wald beseitigt. Es erfolgt lediglich die Änderung der Bewirtschaftungsform von Hoch- zu Niederwald für eine Fläche von ca. 160 m² südöstlich des Plangebietes. Es müssen hier lediglich ältere Einzelbäume mit einer Höhe über 10 m bzw. einen Brusthöhendurchmesser von über 15 cm entfernt werden. Die Gehölzbestockung bleibt ansonsten auf der Fläche unverändert erhalten.

Für den Verlust der älteren Bäume außerhalb des Plangebietes wird ein neuer Lebensraum geschaffen, indem die Gewässerufer auf einem 2,0 m breiten Streifen und einer Gesamtfläche von ca. 160 m² beidseits des Gewässers mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt wird. Alternativ können standortgerechte Weidenstecklinge verwendet werden.

Durch diese Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die niederwaldartige Bewirtschaftung außerhalb des Plangebietes vollständig kompensiert werden.

Außerdem ist vorgesehen, einen einheimischen, standortgerechten Laubbaum je angefangene 400 m² Grundstücksfläche zu pflanzen. Flachdächer von Garagen oder Carports sind zu begrünen.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes ist hierdurch nicht möglich, jedoch aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

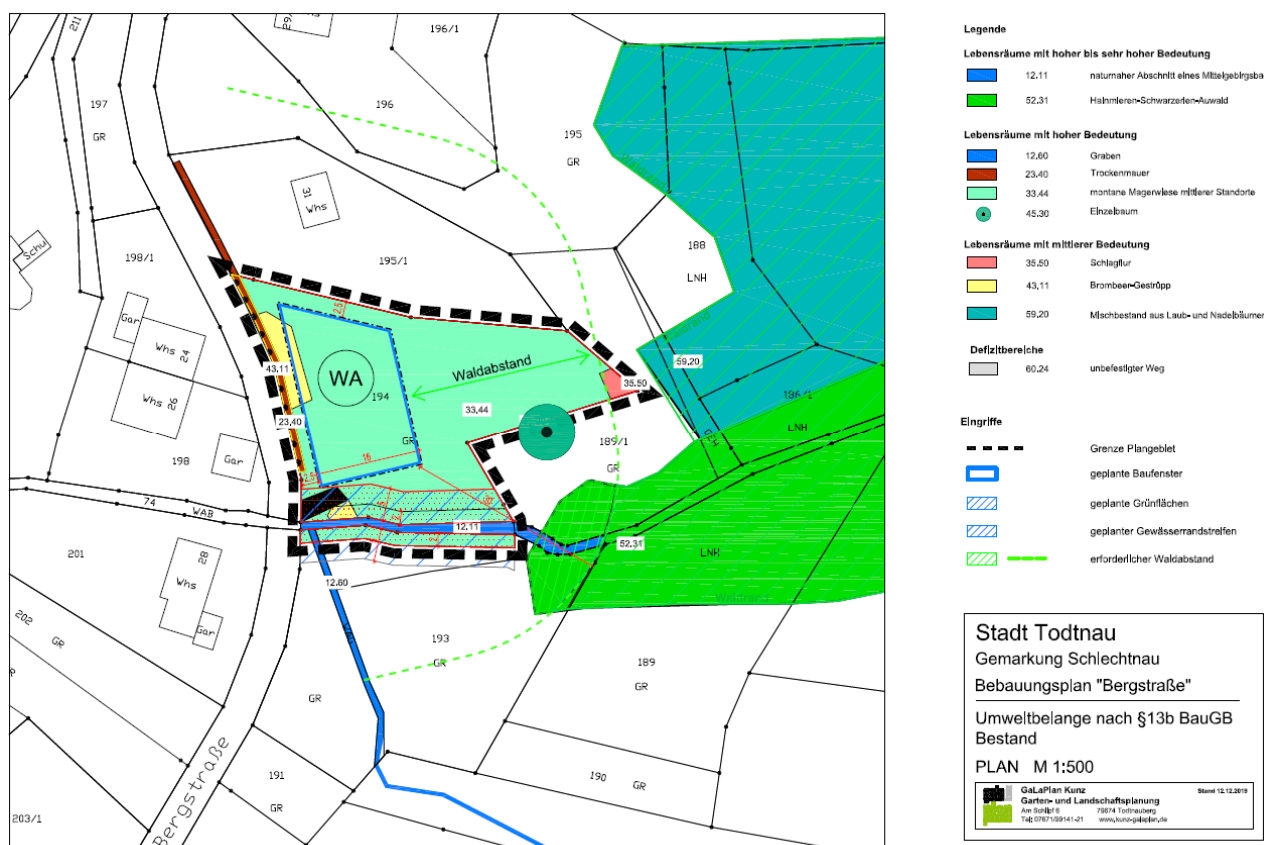


Abbildung 4: Darstellung tatsächlicher Bestand (Stand: Dez. 2019)

2.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Das Plangebiet liegt am Rande des bereits erschlossenen Siedlungsraumes. Als geologische Einheit werden größtenteils Jüngere Schwarzwald-Glazialsedimente angegeben. Am Nordrand des Plangebiets ist aber auch die geologische Einheit Randgranit zu finden.

Als Bodenformation herrscht Braunerde und podsolige Braunerde aus Fließerden, Moränensediment und Hangschutt vor. Aufgrund der extensiven Nutzung der Fläche und der fehlenden Versiegelung sind die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ und das Bodengefüge nur wenig verändert. Insgesamt erhält der Boden im UG mit einem Wert von 1.67 eine geringe bis mittlere Bewertung.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00

Abbildung 5: Bodenfunktionen des Bodentypen Braunerde und podsolige Braunerde aus Fließerden, Moränensediment und Hangschutt (a23)

Betroffenheit

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt im Plangebiet zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 511 m².

Durch die Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Die Anlage der Privatgärten wird nicht als erheblicher Eingriff gewertet, da die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Mutterboden abgedeckt werden und damit die Bodenfunktionen weitgehend wieder hergestellt werden können.

Die Änderung der Nutzungsart in den angrenzenden Waldbeständen wird für das Schutzgut Boden nicht als Eingriff gewertet, da die Flächen bestockt bleiben bzw. nicht versiegelt werden.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche zu gestalten. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen. Flachdächer von Nebenanlagen sind zu begrünen.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe, z.B. über die Entsiegelung versiegelter Flächen, ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

2.2.3 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestand

An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft das „Grünbächle“ (Gewässer-ID 4634). Der Bach fließt entlang der Grundstücksgrenze. Er ist naturnah ausgeprägt und gilt als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Eingriffe in das Gewässer finden nicht statt. Allerdings ist die Einhaltung von Schutzmaßnahmen notwendig, um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer zu vermeiden.



Grundwasser- oder Quellenschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Das nächste Wasserschutzgebiet „WSG 116 Todtnau: Mauswaldquelle“ liegt in knapp 800 m nördlicher Entfernung. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das Gebiet liegt auch nicht in einem Hochwasser-Gefahrenbereich.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Betroffenheit

Durch die Flächenversiegelung und -überbauung von etwa 511 m² erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen, wie Terrassen oder Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Das Regenwasser wird über Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss aufgefangen.

Zum Schutz des Grünbächles ist die Ausweisung des Bachs inkl. Gewässerrandstreifen als Tabuzone während der Bauarbeiten vorgesehen. Materialablagerungen in diesem Bereich sind unzulässig. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt zu leisten.

Der Gewässerrandstreifen von 5 m wird durch die Ausweisung einer privaten Grünfläche dauerhaft gesichert und ist von Bebauung freizuhalten. Durch die Festsetzung der 2 m breiten Gehölzstreifen entlang der Gewässerufer kann eine gewässerbegleitende Gehölzgalerie aufgebaut und damit auch die ökologischen Funktionen des Gewässers gestärkt werden.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

2.2.4

Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Bearbeitungsgebiet ist durch das gemäßigte, feuchte Klima von Mitteleuropa sowie die hochmontane Höhenlage geprägt.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den ausgedehnten Wald- und Grünlandflächen sowie den regelmäßig auftretenden Berg- und Talwinden zuzuordnen. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 8° C bei einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von ca. 1.100 mm.

Dem Plangebiet ist eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen. Positive kleinklimatische Eigenschaften gehen von den Bäumen und Waldbeständen östlich des Baugebiets sowie der Weide im Planbereich selbst aus.

Vorbelastungen bestehen ausschließlich durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsstrukturen. Das Plangebiet selbst ist unbebaut.

Betroffenheit

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung und den dadurch bedingten Verlust der Vegetationsbestände gehen kleinklimatisch wirksame Flächen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten. Hierfür werden 55 % nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grünfläche oder Privatgarten angelegt. Darüber hinaus sind die Gewässerufer auf einem 2,0 m breiten Streifen beidseits des Gewässers mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Außerdem ist vorgesehen, einen einheimischen, standortgerechten Laubbaum je angefangene 400 m² Grundstücksfläche zu pflanzen.

Da in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weiträumige Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe ist durch die aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwar nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB aber auch nicht erforderlich.

2.2.5

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist mit seinen ausgedehnten Grünlandflächen sowie den angrenzenden Waldstrukturen als kulturlandschaftlich geprägter Bereich einzustufen, der dem typischen Erscheinungsbild des südlichen Hochschwarzwaldes mit seinem lebhaften Wechsel zwischen Wald- und Freiflächen entspricht. Ebenfalls ist das Landschaftsbild durch die dörfliche Siedlungsstruktur geprägt.

Der Planbereich selbst wird als Viehweide genutzt. Hier sind Arten einer beweideten Magerweide zu finden. Am Ostrand des Plangebiets sind außerdem eine Baumreihe und anschließend Wald zu finden.

Eine Erholungsnutzung findet auf dem Gelände nicht statt, lediglich die Bergstraße wird für die Naherholung und als Wanderweg genutzt.

Betroffenheit

Durch die geplante Bebauung wird sich das Landschaftsbild geringfügig ändern. Allerdings entstehen aufgrund der geplanten Bebauung mit zwei Häusern und der angrenzend bereits vorhandenen Wohnbebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Das Privatgelände ist umzäunt und steht Erholungssuchenden nicht zur Verfügung. Demnach ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 55 % nicht überbaubare Grundstücksfläche als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Darüber hinaus sind die Gewässerufer auf einem 2,0 m breiten Streifen beidseits des Gewässers mit standortgerechten Gehölzen oder Weidenstecklingen zu bepflanzen. Außerdem ist vorgesehen, einen einheimischen, standortgerechten Laubbaum je angefangene 400 m² Grundstücksfläche zu pflanzen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand/ Betroffenheit Derzeit besteht auf dem betroffenen Grundstück zwar keine Bebauung, allerdings stellt die Errichtung eines Wohngebäudes eine zumutbare Einschränkung für die Anwohner des Todtnauer Ortsteils Schlechtnau dar, da sich durch die geplante Wohnbebauung nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt und eine Verdichtung innerhalb von Siedlungen zu den gewöhnlichen Entwicklungen im Siedlungsbereich gehört.

Wesentliche Erhöhungen des Anliegerverkehrs sind nicht zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Fläche

Bestand/ Betroffenheit Das Plangebiet ist derzeit nicht versiegelt. Durch die geplante Bebauung wird zusätzlich etwa 511 m² bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche versiegelt. Die Änderung der Bewirtschaftungsform von Hoch- zu Niederwald wird nicht als Eingriff gewertet, da die Fläche bestockt bleibt.

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht dem sparsamen Umgang des Schutzguts Fläche, da eine Lücke zwischen Wohnbebauung genutzt und nicht in der freien Landschaft gebaut wird.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Fläche entstehenden Beeinträchtigungen ist nicht notwendig bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

2.2.8 Natürliche Ressourcen

Bestand/ Betroffenheit Als natürliche Ressource im Plangebiet ist die Magerweide mit geringer landwirtschaftlicher Bedeutung einzustufen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans geht diese Fläche verloren.

Auch der Wald innerhalb des erforderlichen Waldabstands (30 m) ist eine natürliche Ressource mit forstwirtschaftlicher Bedeutung. Die Ressource Wald bleibt allerdings bestehen. Es erfolgt lediglich die Änderung der Bewirtschaftungsform von Hoch- zu Niederwald.

Eine Kompensation des Verlusts der Weide ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

2.2.9 Schutzgut Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt Im Plangebiet ist eine Magerweide von mittlerem sowie ein naturnaher Bach von hohem Wert für die Biologische Vielfalt vorhanden. Insgesamt kann das Baugebiet als Bereich von mittlerer bis hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt beurteilt werden.

Da der Bach im Süden des Plangebiets erhalten bleibt bzw. im Zuge der geplanten Bebauung sogar durch Pflanzgebote aufgewertet wird, geht nur die Weide als Lebensraum verloren. Aufgrund der relativ intensiven Beweidung ist der Weide jedoch keine allzu große Wertigkeit für die Biologische Vielfalt zuzuweisen (vgl. z.B. Schmetterlinge). Erhebliche Beeinträchtigungen der Biodiversität im Plangebiet sind somit nicht zu erwarten.

2.2.10 Forstrechtliche Belange

Waldabstand Östlich des Plangebietes sind Waldbestände vorhanden. Der Mindestabstand von 30 m zwischen dem festgesetzten Baufenster und den Waldflächen kann nicht eingehalten werden.

Da die relevanten Waldflächen im Eigentum des Vorhabenträgers sind, kann der Waldabstand entsprechend reduziert werden, wenn die relevanten Flächen niederwaldartig bewirtschaftet werden. Die Baumbestände in den auf dem Lageplan gekennzeichneten Fläche dürfen eine Höhe von 10 m bzw. eine Brusthöhendurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Höhere Bäume sind bei Erreichen der Maximalhöhe auf den Stock zu setzen. Die gekennzeichneten Flächen müssen jedoch dauerhaft mit Gehölzen bestockt bleiben. Eine Kahlhieb der Flächen ist nicht zulässig.

Die niederwaldartige Bewirtschaftung der Fläche ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger, der Gemeinde und der Unteren Forstbehörde des LRA Lörrach entsprechend zu sichern.

2.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung

Vorbemerkung Die Darstellung der folgenden Sachverhalte wurden der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.12.2019 von Forstingenieurin Cristina Dinacci di Sangermano zur Aufstellung des Bebauungsplans entnommen und werden *kursiv* dargestellt.

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen etc. (vgl. Literaturverzeichnis).

Auf dieser Grundlage wurden die relevanten Arten sowie die Methodik bezüglich notwendiger Geländeerhebungen für die einzelnen Gruppen dargestellt.

Im Plangebiet fanden zudem Begehungen zur Ermittlung der Biotoptypen und der Habitatstrukturen sowie sechs Vogel-, drei Fledermaus-, drei Amphibien- und vier Reptilienkartierungen statt. Weitere Aussagen zur Methodik werden in den einzelnen Artkapiteln gegeben.

Amphibien *Im Plangebiet selbst sind mit einem naturnahen Bach, das Grönbächle Lebensräume für Amphibien vorhanden.*

Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten konnte nicht festgestellt werden und ist verbreitungs- und/oder habitatbedingt auszuschließen.

Stattdessen wurden bei den Kartierungen im Jahr 2019 Feuersalamander im UG nachgewiesen. Zwei Adulttiere dieser besonders geschützten Art waren dabei an Land und Kaulquappen im Bachabschnitt östlich außerhalb des Plangebietes zu finden.

Außerdem wurden juvenile Grasfrösche (ebenfalls besonders geschützt) am Bach nachgewiesen.

Nördlich der Baugrundstücke befinden sich zwei natürliche, mit Wasser gefüllte „Becken“. Hier waren jedoch keine Tiere zu finden.

Während der Aktivitätszeiten von Amphibien sind je nach Witterung Mitte Februar bis Ende Oktober nördlich des Grünbächles sowie nördlich und östlich des Baufensters von Amphibien nicht überwindbare Zäune zu stellen, um ein Einwandern in den Baustellenbereich zu vermeiden.

Die Maßnahme ist von einer qualifizierten Ökologischen Baubegleitung zu betreuen.

Da keine Habitate verloren gehen, besteht kein Ausgleichsbedarf.

Empfohlen wird jedoch die Pflanzung von Hecken entlang des Bachs, um das Angebot an Landlebensräumen für Feuersalamander zu verbessern.

Reptilien

Aufgrund der sonnenexponierten Lage des Plangebiets sowie der Nähe zu ausgedehnten, ungestörten Wald- und Wiesenbereichen war ein Vorkommen von Reptilien zu erwarten. Allerdings ist das Plangebiet den Großteil der Vegetationsphase über mit Kühen bestanden.

Bei den Reptilienkartierungen konnten auch keine Individuen im Plangebiet selbst festgestellt werden. Allerdings wurde auf der Bergstraße in etwa 50 m Entfernung eine tote Schlingnatter entdeckt, sodass es nicht auszuschließen ist, dass sie auch den Planbereich als Lebensraum nutzt.

Auch eine Besiedlung des Bachs oder eine Nutzung der südlich angrenzenden Nasswiesenbereiche durch Ringelnattern ist nicht auszuschließen.

Die Zäune zum Schutz von Amphibien dienen auch dem Schutz von Reptilien, sodass keine weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Die potentiell im Plangebiet vorkommenden Schlingnattern erfahren durch die geplante Bebauung ggf. einen geringfügigen Habitatverlust. Da der Bereich jedoch aufgrund der Beweidung nicht als essentielles Habitat angesehen wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dennoch wird die Anlage eines Ersatzhabitats in Form eines Lesesteinhaufens am Rande des Plangebiets empfohlen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Vögel

Bei den Kartierungen im Jahr 2019 konnten insgesamt 23 Vogelarten im UG festgestellt werden.

Als Brutvögel sind im Plangebiet lediglich häufig verbreitete Arten wie Amsel oder Mönchsgrasmücke vorhanden. Das Gebiet wird außerdem zur Nahrungssuche durch Brutvögel der Umgebung aufgesucht.

Da im Zuge der Änderung der Nutzungsart von Hochwald zu Niederwald die Rodung von Bäumen notwendig ist, sind zum Schutz von Baum- und Höhlenbrütern Rodungen nur im Winter von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölze kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Der Verlust geeigneter Brutstrukturen in Form von Bäumen kann in der Umgebung bzw. über die geplanten Neupflanzungen entlang des Grünbächles kompensiert werden, da nur wenige Bäume entfernt werden, die Höhlenbäume bestehen bleiben und keine direkten Brutnachweise von den Bäumen im Eingriffsbereich bestehen.

Der geringfügige Verlust von Nahrungshabitaten kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Bedingt durch die großräumigen Wald- und Grünlandflächen sowie einem naturnahen Bach innerhalb und angrenzend an das Plangebiet, besteht eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen wurde mit Hilfe von Horchboxen untersucht. Dabei konnten mind. 3 Arten festgestellt werden.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Bäume mit Höhlen, Spalten o. ä. Angrenzend an den Eingriffsbereich sind Höhlenbäume zu finden. Diese bleiben von dem Vorhaben jedoch unberührt.

Gebäude(-quartiere) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet dient lediglich als Jagdhabitat von höchstwahrscheinlich untergeordneter Rolle.

Da keine Bäume mit Höhlen, Spalten o. ä. gerodet und keine Gebäude abgerissen werden, sind keine Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Verlust von Nahrungshabitaten durch die Überbauung von Grünland wird nicht als essentiell gewertet, da es sich um einen äußerst kleinflächigen Eingriff handelt und im Umfeld ausreichend gleich- oder höherwertige Flächen in Form von Wäldern und Wiesen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

*Im Rahmen der Begehungen konnte der besonders geschützte Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) nachgewiesen werden.*

Aufgrund der Biologie der Art (zweimalige Überwinterungen in den Raupenröhren, daher dauerhafter Aufenthalt der Tiere im Boden) sind bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der geschützten Art möglich. Habitat Flächen gehen durch die geplanten Bauarbeiten und Flächenversiegelungen entsprechend verloren.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es können aufgrund der speziellen Lebensweise keine geeigneten Maßnahmen formuliert werden, da der Bereich, in denen der Laufkäfer nachgewiesen wurde, anlagebedingt überlagert wird und nicht erhalten werden kann.

Da sich die Eingriffsflächen auf einen relativ kleinen Bereich beschränken und außerhalb des Plangebietes Flächen mit ähnlichen Habitateigenschaften in großem Umfang vorhanden sind, werden die durch das Baugebiet entstehenden Beeinträchtigungen für diese Art nicht als erheblich eingestuft. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Eine Kartierung mit Hilfe eines Keschers und eines Bestimmungsbuches fand am 8. August 2019 statt. Hier wurden die besonders geschützten Arten Kleiner Feuerfalter, Brauner Feuerfalter, Kleines Wiesenvögelchen und Hauhechel-Bläuling entdeckt. Als Beibeobachtung wurden die Arten Kleiner Kohlweißling, Schornsteinfeger, Karterocephalus spec. und Kleines Ochsenauge, welche keinen besonderen Schutzstatus besitzen, vermerkt.

Im Hinblick auf die besonders geschützten Arten werden die Beeinträchtigungen aufgrund der rel. geringen Eingriffsfläche bzw. der in der Umgebung großflächig vorhandenen Habitatstrukturen für diese Arten nicht als erheblich eingestuft. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

Streng geschützte Arten konnten auf der Fläche nicht festgestellt werden.

3 Zusammenfassung

Vorbemerkung Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Bergstraße“ ist der geplante Bau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 194 in der Gemarkung Schlechttau, Stadt Todtnau. Das Grundstück wird derzeit als Weidefläche genutzt. Das Vorhaben dient der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum.

Eingriffe Das Plangebiet umfasst ca. 1.405 m². Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bergstraße“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand:
Abzüglich der festgesetzten privaten Grünfläche mit 218 m² und des Bachs mit 50 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von etwa 1.137 m².
Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. 50 % für Nebenanlagen ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 511 m².

Ergebnis Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von etwa 511 m², was zu einem dauerhaften Verlust einer Magerweide führt.
Insgesamt sind als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 55 % nicht überbaubare Grundstücksfläche als Grünfläche oder Gartenbereich anzulegen und die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
Zudem wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nördlich und südlich entlang des Bachs ein Gewässerrandstreifen als private Grünfläche festgesetzt. Die Gewässerufer sind auf einem 2,0 m breiten Streifen beidseits des Gewässers mit standortgerechten Gehölzen oder Weidenstecklingen zu bepflanzen. Außerdem ist vorgesehen, einen einheimischen, standortgerechten Laubbaum je angefangene 400 m² Grundstücksfläche zu pflanzen.
Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Das Regenwasser wird über Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss aufgefangen.
Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist nicht möglich bzw. nicht erforderlich. Aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe hinfällig.

Artenschutz Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets sowie in unmittelbarer Nähe besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine Betroffenheit der Artengruppen Reptilien, Amphibien, Vögel, Käfer und Fledermäuse. Für die verschiedenen Tiergruppen wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, welche zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zwingend eingehalten werden müssen.

**Natura 2000
Gebiete**

Östlich des Eingriffsbereichs liegt das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) teilweise in einer Entfernung von < 100 m. Direkte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Erhaltungsziele können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen der mobilen Arten wurden in den jeweiligen Kapiteln der Artenschutzrechtlichen Prüfung abgeprüft.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch den Eingriff lediglich eine mögliche Betroffenheit für Fledermäuse besteht. Über die Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Ebenfalls östlich in weniger als 100 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441). Im UG konnten keine Arten des VSG nachgewiesen werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch den kleinflächigen Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelarten des VSG „Südschwarzwald“ entstehen.

Anhang

Pflanzliste

Vorschläge für Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
	<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
	<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
	<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
Sträucher	<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorne
	<i>Frangulus alnus</i>	Faulbaum
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
	<i>Rosa alpina</i>	Alpen- Heckenrose
	<i>Rubus ideaus</i>	Himbeere
	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Berg- Holunder	



Legende

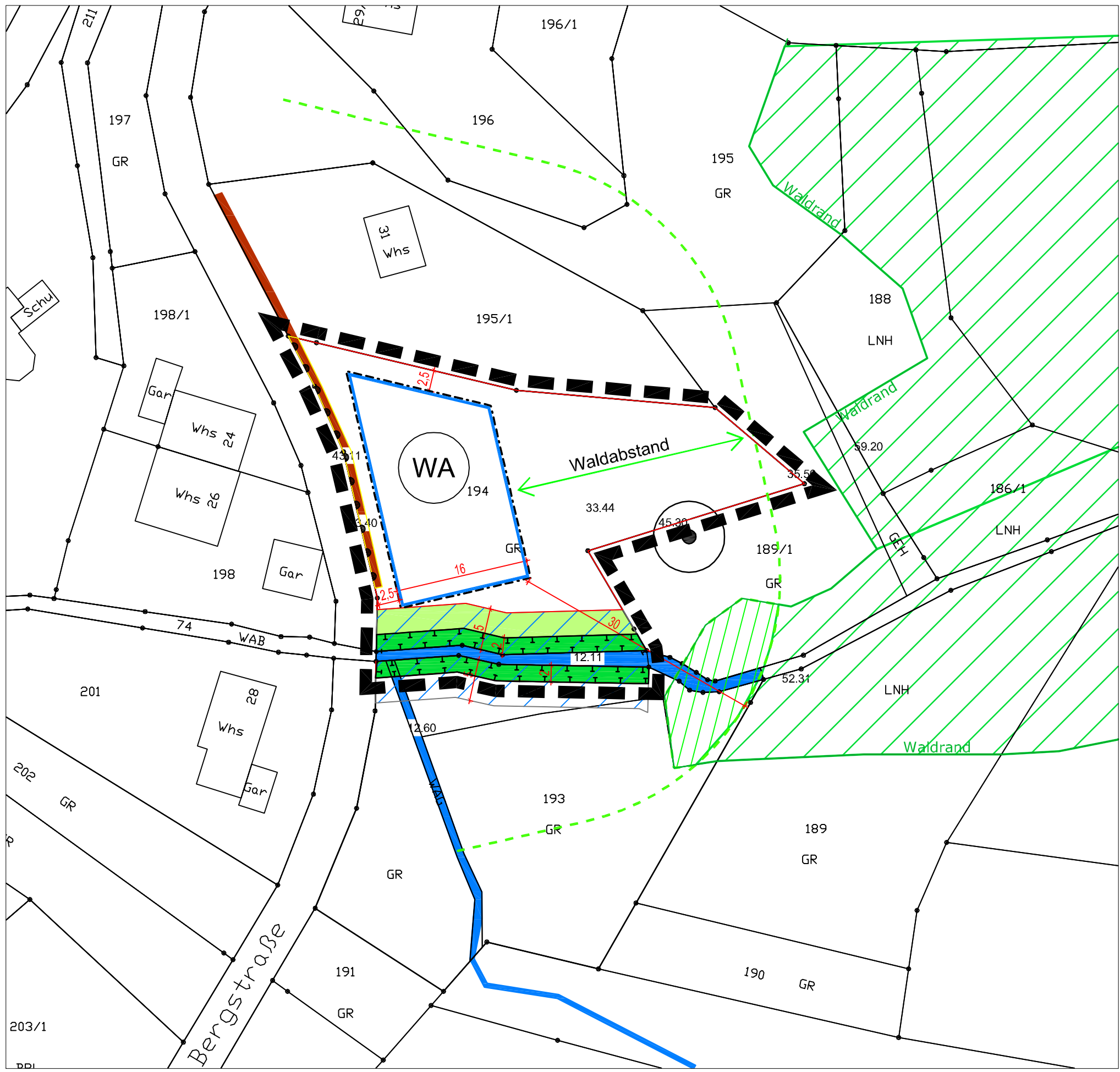
- Lebensräume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung**
- 12.11 naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs
 - 52.31 Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald
- Lebensräume mit hoher Bedeutung**
- 12.60 Graben
 - 23.40 Trockenmauer
 - 33.44 montane Magerwiese mittlerer Standorte
 - 45.30 Einzelbaum
- Lebensräume mit mittlerer Bedeutung**
- 35.50 Schlagflur
 - 43.11 Brombeer-Gestrüpp
 - 59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen
- Defizitbereiche**
- 60.24 unbefestigter Weg
- Eingriffe**
- Grenze Plangebiet
 - geplante Baufenster
 - geplante Grünflächen
 - geplanter Gewässerrandstreifen
 - erforderlicher Waldabstand










Stadt Todtnau
 Gemarkung Schlechnau
 Bebauungsplan "Bergstraße"

Umweltbelange nach §13b BauGB
 Bestand

PLAN M 1:500

	GaLaPlan Kunz Garten- und Landschaftsplanung	Stand 12.12.2019
	Am Schlipf 6 Tel: 07671/99141-21	79674 Todtnauberg www.kunz-galaplan.de



Legende	
Bestand	
	naturnahe Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs
	Waldgrenze
Maßnahmen	
	Grenze Plangebiet
	geplante Baufenster
	geplante Grünflächen
	Sicherung vorhandene Trockenmauer
	Festsetzung Gewässerrandstreifen
	Festsetzung Maßnahmenfläche für eine 2 m breite Gehölzpflanzung am Grünbächle
	Fläche mit niedervaldartiger Bewirtschaftung

Stadt Todtnau
 Gemarkung Schlechnau
 Bebauungsplan "Bergstraße"

Umweltbelange nach §13b BauGB
 Massnahmen
 PLAN M 1:500

	GaLaPlan Kunz Garten- und Landschaftsplanung Am Schlipf 6 Tel: 07671/99141-21	79674 Todtnauberg www.kunz-galaplan.de	Stand 12.12.2019
---	---	---	------------------